Bavar.
2549

Bav. hist. ~~Bav~~. 2549.

~~2/41~~

Stoisener

~~Bavarie. pag. 53.~~

~~Bhist. vill. Mon.~~

<36624558870013 S
<36624558870013
Bayer. Staatsbibliothek

a

Stoisner

Bavar.

R.

Das Gastrecht
der kurpfalzbaierischen Haupt- und Residenzstadt München.

Von
Ladislaus edlen von Stoixner,
Stadtunter- und Gastrichter, dann der Landwirthschaft sittlichen Gesellschaft in Burghausen Mitglied.

München 1784
bey Joseph Lentner Buchhändler nächst dem schönen Thurme.

Nro 806.

Abhandlung vom Gastrecht ꝛc.

K. B. Hof- u. Staats-
Bibliothek
MÜNCHEN.

Imprimatur.

Registrirt Fol. 122.

Signatum München im kurfl. Büchercensurkollegium den 23sten März. 1784.

Franz Xav. Graff,
Consil, act. & Secret.

Abhandlung vom Gastrecht.

Eingang.

Gastrecht wird von den Rechtsgelehrten bald im engen, bald in weitem Verstande genommen. In weitem Verstande setzen wir nun eigentlich die Gastfreyheit selbst, die zu allen Zeiten, allen Völkern immer heilig war. In den ältesten Zeiten unsers Vaterlands bestund die Wirthschaft sehr einfach. Städte nach heutigen Begrif waren noch nicht aufgerichtet, und Gewerbe mangelten meistentheils; ja die öffentliche Sicherheit war langsam befestiget, und doch beobachtete man jederzeit das Gastrecht.

Vid. Tacit. cap. 21. Si quis homini, aliquo perigrinanti in itinere, mansionem vetaverit, id componat, Capitularia Carl. Quicunque hospiti venienti tectum, lectum & focum negaverit, mulctetur. leg. burg. tit. 38.

Gastrecht in der näheren Bestimmung bedeutet eine beederseitige Befügniß sowohl auf Seite dessen, der jemand aufnimmt, das ist des Wirths, als auf Seite dessen,

der den Aufenthaltsort verlangt, oder wirklich aufgenommen wird, das ist, des Gasts.

Die Rechtsgelehrten theilten das Gastrecht ferners ab, in das vollkommne und unvollkommne, willkürliche, und nothwendige.

Das vollkommne ziehet ein vinculum civile, sohin auch eine Action nach sich, und giebt einem die Befugniß das zu verlangen, dem andern aber die Verbindniß das zu leisten, was er schuldig ist. Das unvollkommne hingegen ist dem obigen vinculo & remedio eben so unterschieden, wie die natürliche Verbindniß von der bürgerlichen. Das willkürliche Gastrecht hängt schlechterdings von dem freyen Willen ab, und ist blos in der gesellschaftlichen Billigkeit, und gesunden Vernunft gegründet, nach welcher wir einander durch Leistung verschiedener Gefälligkeiten, durch gegenseitige gute Handlungen, Geben und Wiedergeben nützlich seyn sollen. Cicero de off. l. 1.

Das nothwendige Gastrecht hingegen kann wiederum aus doppeltem Gesichtspuncte betrachtet werden; denn entweders sehen wir blos auf Handlungen, oder un-

tersuchen die Rechte, nach welchen jemand Gastrecht verlangen kann.

Die Handlungen, in der natürlichen Billigkeit betrachtet, haben zwar jederzeit ihre gute Seite, und stimmen durchgehends mit der guten gesunden Vernunft überein, sobald sich aber Eigennutz oder nur der Schein eines größern Guten einschleicht, so werden bald natürliche Handlungen ihre Pflicht versagen, und dann erfodert es die Nothwendigkeit, durch Hilfe guter Gesetze der natürlichen Vernunft einigermassen wiederum aufzuhelfen sie zurecht zu bringen, und sie zu befestigen.

Wenn nun der Eigennutz sich nirgend leichter äussert, als bey dem Wirth gegen den Gast, so ist es am meisten nothwendig, durch gute Polliceyanstalten, bestimmte Gesetze diesem von der natürlicheu Billigkeit abgewichenen Gebrechen Schranken zu setzen. Daher entstunden die beederseitigen Obliegenheiten, die der Gast sowohl gegen den Wirth, als der Wirth gegen den Gast zu beobachten hat.

Wir wollen beleichtungsweise Beyspiele anführen.

Pflichten des Wirths sind, daß er seine Gäste mit aller Höflichkeit empfange,

und was der Fremde bey sich hat, abnehme, und sicher aufbewahre, weil er hiefür stehen und haften muß.

Leg. 5. ff. naut. caup. stabul. Carpzov. Iprud. foren. part. 2. constit. 26. def. 10. n. 1. cod. Max. civ. part. 4. cap. 13. §. 10. f 448.

Daß er treues und fleißiges Gesind halte, wofür er ebenfalls haftet;

Text des Landrechts, art. 18. lib. 3. jung Rebuff in const. reg. tr. de hosp. n. 7.

Daß er, wenn der Gast von ihm Abschied nimmt, ihm ordentlich zergliederte Rechnung seiner Zehrung vorlege; der ordentlichen Obrigkeit die gewöhnlichen Abgaben aufrichtig, und redlich ablege, daß er dem Gast durch Vorsetzung eckelhafter der Gesundheit schädlichen Speisen, und durch gefährliche Verfälschung des Getränks nicht schade.

Vid. Reform. guter Pollicey zu Augsburg de anno 1548. Gute Ordnung und Satzung des Weins in Freyburg in Breisgau von Kaiser Maximilian anno 1497. Peinliche Halsgerichtsordnung der Fürstenthümer

thümer Ober = und Niederbaiern anno 1616. Rebuff ad conſt. reg. de hoſpit. num. penult. meldet, daß in dem Königreich Neapel diejenige Wirthe, welche Waſſer unter den Wein miſchen, und ſolchen für gerecht verkaufen, zum erſtenmal um 1 tt. Gold, zum zweytenmal mit Abhauung der Hand, zum dritenmal mit dem Strang geſtraft werden; wenn bey uns in Deutſchland ſo was üblich wäre, ſo därfte man ſicher wenigere Hände und mehrere Galgen ſehen.

Pflichten des Gaſts ſind, daß er ſich den vorgeſchriebenen Geſetzen, Rechten, und Gebräuchen des Orts, wo er ſich aufhält, gemäß betrage, daß er weder den Wirth, dieſeinigen, noch die ſich ſonſt im Wirthshauſe aufhaltende Gäſte auf je eine Art beleidigen, daß er ſich aus natürlicher Pflicht des Wohlſtandes dankbar erzeige daß er den Abſchied nicht hinter der Thür nehme, bis er ehevor ſeinem Wirth für die Zehrung Genugthuung geleiſtet habe. Aus dieſen angeführten gegenſeitigen Verbindniſſen des Wirths ſowohl, als des Gaſts fließen gleichfalls wechſelſeitige Rechtsmittel oder actiones, die dem Gaſte und Wirth gleichheitlich zukomme.

Die

Die kürzeste Abtheilung dieser Rechtsmittel wollen wir in ordentliche, und auserordentliche bestimmen.

Ordentliche sind I. Actio injuriarum sowohl civilis, als criminalis da einer dem andern mit Verbal- oder Real-Injurien antastet.

II. Actio furti, da einer dem andern etwas entwendet.

III. Actio legis aquiliæ, da einer dem andern Schaden zugefüget hat.

IV. Actio Depositi, da der Gast dem Wirth etwas aufzuheben.

V. Actio lexati, da der Gast dem Wirth etwas um einen gewissen Lohn zum Gebrauch übergeben.

Unter die auserordentlichen Mittel werden gerechnet.

I. Actio de recepto, welche dahin zielt, daß die Wirthe die von den Gästen empfangene Sachen entweders in natura oder den Werth dafür zurückzugeben, und gut machen sollen.

II. Actio in furtum, welche der Gast wider den Wirth zu dem Ende anstellet, daß er den Diebstahl oder Schaden, welchen der Kläger in seinen in das Wirthshaus

haus gebrachten Sachen von des Wirths-Gesind oder Inwohnern des Gasthauses erlitten, doppelt wieder ersetzen solle.

III. Es sind an manchen Oertern gewisse Geldstrafen auf die Wirthe nach deren Beschaffenheit der im Wirthshause ausgeübten Verbrechen gesetzt zu finden, da können sich nun auch die Gäste eines dergleichen Mittel bedienen, und auf die bestimmte Strafe klagen. Mev. ad jus. lubec. p. 4. t. 8. art. 6. N. 2.

IV. Das stillschweigende Unterpfand, und Vorzugsrecht, welches dem Wirth auf den von dem Gast eingebrachten Sachen zustehet.

V. Das jus retentionis, vermög dessen der Wirth die Gäste zuständigen Sachen für Wohnung, Zehrung und anderen gemachte Unkösten in Mangel der Bezahlung so lange bey sich behalten kann, bis er seiner Foderung halber befriediget sey.

Das VI. auserordentliche Mittel ist endlich, daß an vielen Oertern, zur Gunst der Fremden eingeführte Gastgericht, wo dergleichen Sachen und Streitigkeiten auf das schleunigste und in möglichster

Kürze

Kürze der Zeit abgehandelt, und entschieden werden. Vid. Resold. Thesaur. pract. verb. Gastrecht.

Der wesentliche Grund des Gastgerichts bestehet also in der Billigkeit, daß man den Fremden, damit sie nicht an einen ausländischen Orte mit großem Zeitverlurst und Unkösten sich aufhalten, und den Rechtsspruch daselbst zu erwarten nöthig haben, schleunigere Hilfe angedihen lasse, als den Bürgern und Einheimischen.

Eben so, wie es in dem jüngern Reichsabschied de anno 1654. die Fürsten und Stände des Reichs erinnert werden, daß sie den Fremden, und weit entsessenen schleunig Recht sprechen, und die Execution der Urtheil nicht verzögern sollen. Vid. Beck. cap. 8. §. 16. pag. 228.

Man pflegt auch sonst das Gastrecht an einigen Ortén das Kaufrecht zu nennen, und zwar darum, wollen einige Rechtsgelehrte;

Wie Wehner in observ. pract. voce Gastrecht.

Weil man in Pohmern, Dännemark, Engelland dergleichen Recht Fremden nicht

so

so leicht zu ertheilen pflege, und ihnen die sonst gewöhnlichen Gerichtstäge auf ausserordentliche öfne, es wären denn zuvor gedoppelte Sporteln, oder Gerichtstaxe erlegt, wie es dießfalls

Ertl prax. aur. de Jurisdict. infer. l. 2. c. 35. mit mehrern andern anführt.

Allein Schottel de singularibus in Germania juribus.

Hellefeld bibliotheca juris selecta.

Und die meisten neuen Rechtsgelehrten halten die Meinung, daß mans deßwegen Kaufrecht nenne, weil es zur weiteren Beförderung des Handels und Wandels und zum Besten der Kaufleute also eingeführt worden sey.

Selbst in den meisten Städten und Provinzen Deutschlands ist das Gastrecht durch verschiedene Verordnungen festgesetzt, man sehe z. B. die Regensburgischen, Tyrolischen, Schlesischen, Würtenbergischen, Preußischen, Meklenburgischen, Hollsteinischen, Maynzischen ꝛc. Gastgerichtsordnungen und Gewohnheiten. Ich würde viel zu weitläuftig werden,

den, alle umständlich herzuzehlen, und zudem ist die Absicht gegenwärtiger Schrift nur allein die wesentliche Beschreibung des Gastgerichts der kurpfalzbaierischen Haupt- und Residenzstadt München.

§. 1.

§. 1.

Gastrecht der Stadt München seit dem Ursprunge.

In dem alten baierischen Rechtbuch tit. 23. Titl. Frhrr. von Kreitmair Anmerkungen ad cod. jud. cap. 8. §. 6. wird folgende Verordnung gefunden.

Wer daz ein burger einen gast verpůt mit den rechten, der sol des Tags von dem Gaste ein Recht nemmen, und sol der Gast dem, der Im verpoten hat, kunt tun, mit Franporen, daz er ein Recht Im nem, wolt er dann des Tags nit recht nemen, so mag der Gast wol gen, Varen, oder reiten, wo Er hin will, um Selbes on Schaden.

In den hiesigen alten Stadtsätzen lieset man art. 41.

Verpeut ein Burger einen Gast sein Gut um Geld, peut den der Gast den Pur-

Purger für vor Vesper, so sol Er Im antwurten auf daz negst Recht, versaumt daz der Purger, so ist der Gast ledig derselben Werung.

Aus diesem folget nun sichtbar, daß der hiesigen Stadt das Gastrecht schon von Alters her gebühre. Endlich sagt das Landrecht vom Jahr 1616. tit. 19. art. 8.

Wer aber der Arestiert im Land nicht wohnhaft und der Foderung nicht geständig, sol der Richter mit Anhörung Klag und Gegenred von einem Mittag zum anderen, da es der Arrestirt begert Recht ergehen lassen, wie Gastrechtens ist, doch daß entwischen bis zu Austrag der Sach das Verbott ungeöfnet gelaßen werde.

Wir bedauern übrigens, daß wir keine nähere Quellen und gewisseren Zeitpunct dieses hiesigen besonderen Stadtrechts bestimmen könnten, massen erwehntes Rechtbuch zum Herzoglichen Hofrath 1596. unter Herzog Wilhelm; und die hiesige Gastgerichtsordnung ebenfalls dahin unter Herzog Maximilian 1612. eingeschickt werden mußten, wie es die in dem Stadtarchiv noch zurückgelaßnen Originalrecognitionen mit mehreren bestättigen, dabey unsere Vorfahrer die Unvorsichtigkeit begiengen, daß sie es in originalibus einschickten, und nicht einmal eine Abschrift für sich zurückbehielten.

Man

Man hat sich zwar schon ungemein viele Mühe gegeben, sie vorzusuchen, man wills aber in den neuern Zeiten nicht mehr finden. Traurige Wirkung der Unbilden der Zeiten.

Wir wollen doch hier gelegenheitlich die Meinung des Frhrr. von Schmid in seinem Comentario ad jus municipale bavaricum anhören. In dem Landrecht tit. 15. art. 2. heißt es: **Doch sollen die Bürger, Städte und Märkte, die aus altem Gebrauch ihre Pfänder haben, dieselbe in allen den Rechten, als sie die bisher gehabt, füran auch haben.**

Erwehnter Frhrr. von Schmid sagt daselbst, daß, obwohl König Otto von Ungarn den Ständen von Baiern im Jahr 1311. Freyheiten des juris pignorationis ertheilt hätte, und solche nur eigentlich den Ständen des Unterlands verliehen worden, daß doch schon damals, ehe sich noch die Ottonianische Handveste auf den obern Theil des Landes erstreckte, die Stadt München ein Pfandungsrecht behauptet, und auch wirklich exercirt habe. Vide libell. constit. bav. de anno 1384. cap. 17.

Wir wollen auch, daß die Bürger zu München, und die Stadt ihre Pfänder ha-

ben sollen, in allen den Rechten, als sie ihn bisher gehabt haben, welche Gerechtsame im Jahr 1588. eine neue landsherrliche Bestättigung erhielt: Frhrr. von Schmid folgert nun hieraus: Pignoratio idem propemodum est, quod arrestatio, cum verba. pfänden, und verbiethen eandem significationem habere videantur, nisi quod verbum pfänden magis realem manus injectionem indicet, quam verbum verbiethen, quod judicis tantum mandatum de sistendo importare videtur: Wenn also einmal eine Stadt das jus pignorandi pro civium debitis bona, & personas debitarum sub sua jurisdictione deprehensas habe, ihr also auch ex eadem identitatte, & ratione legis, das jus sistendi, arrestandi, detinendi, judicandi, decidendi, kurz Gastrechtgebühre. Allein so vollkommen können wir mit ersagtem Frhrn. von Schmid noch nicht übereinsstimmen; denn wenn dergleichen Gerechtsame schon um das Jahr 1311. oder auch etwas späters bey der Stadt München existirt hätte, so müßten sich ganz nothwendig in hiesiger Stadt Registratur einige Spuren entdecken, so aber finden wir vielmehr im Gegentheil, ganz spät im fünfzehenten Jahrhundert, daß das Gastgericht in gewissen Proceß Förmlichkeiten gehalten worden sey. Ferners angemerkte Ottonianische

sche Handveste erstreckte sich meistens nur auf das untere Baierland, mithin mußten auch alle Städte daselbst das Gericht ausüben, allein uns ist sehr wenig hievon bekannt, und mag vielleicht Landshut noch die einzige Stadt seyn, wo es ausgeübt wird. Falkenstein, Aventin, Besold scheinen das nemliche zu behaupten.

Die Münchnerische Stadtregistratur muß also in Ermanglung der gehabten Urkunden sein ausübendes Gastgericht auf die andern bekannten Rechtsmittel, als: Altes Herkommen, Gewohnheit; Verjährung, und landesherrlichen Confirmationen gründen, wovon wir einige hieher setzen.

§. 2.

Landesherrliche Confirmationes. Vom Jahr 1557.

Von Gottes Gnaden Albrecht Herzog rc.

Unsern Gruß zuvor, lieber, getreuer! Nachdem Niklas Malzkircher Salzsender allhier sich einer Urtl, so an den Gastrechten allhier durch dich wieder Ihne, und für Pettern Aumiller Wirth zu Hochenschwampach gesprochen; beschwert, und dir für uns, und unsere Rethe gedingt, und geappellieret

ret hat, nach Ausweisung des Gedings hie-
bey, als haben dieselben unsere Rethe sollich
Geding anheunt dato aufgebrochen verha-
ret, und darauf erkhannt, daſ in Sachen
wol gericht, und übl davon geappellieret sey,
darnach wisse dich fürter in Rechten zwischen
den Partheyen zuhalten, Datum München
den 16ten Marty 1557.
An unsern getreuen, lieben Simon Schai-
denraisser Unter und Gastrichter.

Ita similiter conclusum 1572. den
24sten Jenner, In Sachen, weiland Mar-
tin Schwaigers gewesten Päckhens zu Nea-
polis und gelaßne Erben wieder Hansen Un-
fried von Maraweis;

Von Gottes Gnaden Albrecht rc. rc.

Unser Hofraths President, und Rethe
haben gleichwohl anheunt zwischen Konraden
Trost Wundarzt zu Inspruckh, und Hiero-
nimusen Rueppens Gewalthaber zu gütlichen
Vertrag handeln lassen, dieweilen sich aber
dieselben zerschlagen, so befehlen wir euch,
daß ir ine als einen Gast fürderlich und
schleunigen Gastrechtens stat thut, volged
darauf gebührliche Executio fürnemet, an
dem thut ihr unser Haißen, datum Mün-
chen den 19ten Marty 1577.

Dann weitern Befehl de dato 15 Aprill,
verb:

Dem-

Demnach ist unser Befehl, daß du dein gegebne Urtl fürderlich vollziehen thuest, und dieselb, damit der Appellat ab den schweren Unkosten zu Haus wiederum kommen mög, würkhlich handhabest, an dem beschieht unser Haissen ꝛc.

Ersterer Befehl gieng an den Magistrat, und letzterer an obigen Stadtunter- und Gastrichter.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog ꝛc.

Was uns die staigerischen Erben unterthäniglich angebracht, und gebethen, gibt der Einschluß mit mehrern zu vernehmen, euch hiemit bevelchente, das ir dem Gastrichter alhie auferladet, daß er den Supplicanten, weilen sie Ausländer, fürderlichen Rechtens mit seye. Datum München den 12 Januarij 1590.

Joseph von Gnaden erwöhlter Röm. Kayser zu allen Zeiten mehrer ꝛc.

P. Maurus de saxis ord. S. Benedicti hat wider eure Mitburger, und Handelsleut allhie dem Jovi und Jesinger im Namen der verwittibten Gräfin uon Verita in causa debiti Clag zu stellen.

Wann wir nun euch die gebürente Instanz zunemmen nit gedenkhen, ime P. Mauro aber das Gastrecht allergnädigst verwilliget, als befehlen wir euch, denen Partheyen ohne Aufschub die fürderliche Justiz mit zu seyn, und uns des Erfolgs zu berichtigen. Seint euch anbey mit Gnaden gewogen. München den 3ten May anno 1706. Ex commissione administrations Cæsareae an Magistrat zu München.

Similiter concl. in Sachen Ide und Göze Handelsleute in Leibzig contra Franz Scagulle des Raths und Handelsmann allhier den 30sten Julij 1706.

Doch wenn ich alle jene gnädigsten Decreta, die von 15ten und 16ten Jahrhundert bis gegenwärtige Zeiten theils an den Magistrat, theils an den Gastrichter selbst wegen Angedeihlassung des Gastrechts ergangen sind, hieher setzen wollte, so müßte ich beynahe eine halbe Registratur abschreiben, wir glauben aber die Existenz des Gastrechts der Stadt München durch gegenwärtige Beyspiele genug dargethan zu haben, da noch überdieß eine vollständige Registratur zahlreich, und manchmal in mehrere Jahre andaurend abgestrittnen Gastgerichts Processen vorhanden ist.

§. 3.

§. 3.

Gastrichter.

Wir kommen auf die Frage, wer hier das Gastrichteramt zu verwalten habe? Wenn es darum zu thun ist, daß ein Burger oder Innländer einen Gast beklagt, so vermischen viele dieses besondere forum mit dem hiesigen Stadtoberrichteramte, als welchem der Regel nach über die sich aufhaltende Fremde Jurisdictio ordinaria gebühret. Vid. Mich. v. Bergmann Beytrag zur Geschichte der Stadt München.

Indeßen ist es zubekannt, und könnte aus den Gastrichteramtsacten weitläufig erprobet werden, daß dieses judicium delegatum von dem hiesigen Magistrat jederzeit einem zeitlichen Stadtunterrichter übertragen worden, der auch sogleich bey seiner Aufnahme eine ordentliche Pflicht darüber abschwören muß, die sich in dem sogenannten alten Schwörbuch folgenden Inhalts befindet.

Deßgleichen soll er H. Unterrichter wegen des Gastrichteramts schwören, daß er in vorfallenden Gastrechtssachen fürderlich und unausgesetzt wolle verfahren, und beeden Theilen das Recht, keinen Theil

zu lieb, noch zu leid threulich und schleunig wiederfahren lassen, damit der Gast in seiner Reis nicht gesaumt, noch in beschwerliche Zehrungsköften eingeführt werde, alles getreulich und ohne Gefährde 2c.

Wenn nun jemand nach den Gastrechten gerichtet zu werden verlanget, so ist es sichtlich, daß es blos einen zeitlichen Stadtunterrichter allein zustehe in Gastrechten zu sprechen. Ob nun dieß zum Vortheil der Parthenen, oder zu schleuniger Auseinandersetzung des Streits geschehe, massen ein zeitlicher Oberrichter mit den Geschäften seines Amts sowohl als andern Nebenbedienstungen ohnehin genug überladen ist, oder ob es altes Herkommen und Gewohnheit sey, oder endlich ob es schon selbst aus einer Urkunde und ersten Verfassung herstamme, thut nichts zur Hauptsache, wenigst habe ich noch keinen Fall in der Registratur vorgefunden, daß ein Oberrichter in Gastrechten gesprochen habe, wohl zeiget sich ein Streitact vom Jahr 1649. in Sachen Celia von Berdam contra Hansen Reitz Bierbräuer allhier puncto locat. conduct. daß in Abwesenheit des damaligen Stadtunterrichter ein anderer innerer Rath Joseph Bart zum Gastrichter benennet worden.

§. 4.

§. 4.

Gegen welche Personen das Gastrecht Staat habe.

Da hier eigentlich die Rede von dem Gastrecht der Stadt München ist, so können wir in Betracht dessen das Wort Gast in doppeltem Verstande nehmen, denn entweder ist der Gast kein Baier, sondern ein Landsfremder, ein Ausländer, oder er ist zwar ein Baier, jedoch aber kein hiesiger Burger, sondern in Ansehung des Burgfriedes ein Fremder, ein Gast. Dieses nun vorausgesetzt kommen vier Fälle zu betrachten vor; denn

I. Kann ein Burger den Gast oder

II. Der Gast einen Burger bey dem Gastgericht klagen, oder

III. Es verlanget ein Gast gegen einen andern Gast Gastgericht, oder endlich

IV. Es erscheinet ein Burger wider einen Burger vor dem Gastgericht.

Wir wollen die Fälle in das gehörige Licht setzen

§. 5.

§. 5.

Burger contra Gast, und Gast contra Burger.

Sowohl nach den allgemeinen, als unsern besondern Landesgesetzen gebühret das Gastrecht vorzüglich den Innländern wider die Gäste, und Ausländer; denn es läßt ungemein schwer, wenn Innländer manchmal geringer Schulden wegen ausländische Gerichte durchlaufen, oder wohl gar das Geld ins Ausland fortschleppen sollten.

Baron Schmid fol. 1127.

Dieses beweiset mit klaren Worten folgende Stelle unsers Landrechtes.

Findet ein Innländer einen Gast, und Ausländer, zu dem er waserley Ursachen etwas zu sprechen hat, oder desselben Haab und Gut in den Landen zu Baiern, der mag solchen Ausländer, oder sein Haab und Gut um sein Foderung und Ansprach mit den Rechten wohl verbiethen, bis so lang der Gast, oder Ausländer den Innländer seiner Foderung vergnügt, oder mit Borgen, oder Pfanden Versicherung thut, daß er in dem Land oder an dem Ort, wo das Verboth geschehen, recht nemmen, und mit was Urtel oder Recht er-

erkennet würdet, erstatten wölle. Tit. 19. art. 6.

Einige Rechtsgelehrte halten zwar dafür, daß das Gastrecht nur eigentlich wider Ausländer Staat habe, weil Innländer selbst schon ihre gut bestellten Gerichte im Lande hätten, wo sie sich einander belangen können, auch oben angeführte Stelle könnte man allenfalls dahin auslegen. Allein Frhrr. von Schmid und unser Codex entscheiden diesen Zweifel, und behaupten, daß auch den Innländern gegen Innländer an jenen Orten, wo das Gastgericht üblich sey, solches zu guten komme.

Ratio est, sagt Frhrr. von Schmid, ne opifices, qui majori ex parte in civitatibus & oppidis commorantur, pro qualibet mercede, um einen jeden Lidlohn ad aliena judicia debeant excurrere sua domi negligere, & pro exigendis subinde exiguis debitis inutiles sumptus, & expensas facere. Cod. jud. cap. 8. §. 6. annot. conf. D. Rath. assert. 82. & Balthasar resol. 10. n. 3.

Aus diesem angeführten läßt sich nun schließen, daß ein Burger einen Gast, er mag Inn- oder Ausländer seyn, jedesmal beym hiesigen Gastgericht belangen könne.

Selbst

Selbst fremde Kaufleute zu hiesigen gefreyten Marktszeiten sind nicht ausgenommen.

Confer. Herzog Wilhelminischer Befehl, form.

Der Götze von Augsburg ist schuldig bey eurem Gastrichter zu erscheinen, und muß im angenemmb seyn, daß er schleunigere Hilfe erhalte.

Ratio est, sagt erwehnter Frhr. von Schmid, Nullo tempore magis justificari videtur extranei, & rerum ejus detentio, quam, eum ad Provinciam nostram accedit extrahendi lucri caussa, cum utique improbum sit, ut ipse eum quæstu suo, torso ore dimittatur, subditis vero suarum praetensionum sumptuosa, & tædiosa persecutio subinde etiam sine spe termini, sive exitus relinquatur. Tit. 10. art. 6.

Wenn hingegen ein Gast gegen einen Burger eine Foderung hat, so wäre es unbillig, wenn man ihm nicht gleichfalls schleunige Justiz-Pflege bey dem Gastgericht angedeihen liesse. Die Anzahl der Gastgerichtsacten, wo sich ein Gast, Inn- oder Ausländer gegen hiesige Burger herumgestritten haben, ist eben so groß, als jene, worinn der Burger den Gast beklagte.

§. 6.

§. 6.

Gast contra Gast.

Ob das Gastrecht auch geöfnet werde, wenn es ein Ausländer gegen einen Ausländer verlangt, ist eine Frage, die man so glatweg nicht verneinen kann, denn obschon die rechtliche Vermuthung jederzeit dahin gehet, daß man sich um die Handlungen der Ausländer nicht viel besorgen, sondern sie gleichwohl auf die allgemeinen Rechten, und ihnen sonst gebührenden Instanzen verweisen solle, so giebt es doch manchmal Fälle, wo man Ausländer unbillig abweisen, und dadurch wohl gar gegen sie eine Ungerechtigkeit begehen wurde.

Drey Fälle bestimmt Hr. Beck in seiner Abhandlung vom Gastrecht.

I. Wenn der Ausländer eben in unsern Vaterland, in dieser oder jener Stadt, z. B. in München die Bezahlung zu leisten versprochen.

II. Wenn sich der Ausländer auf wirklicher Flucht ertappen läßt, oder

III. Wenn gegründeter Verdacht obwaltet, daß er sich aus dem Staub machen möchte.

Die

Die dießfalls in der Registratur vorfindigen Acta machen den besten Beweis; freylich sind dergleichen Streithändel nicht so häufig, als jene, da Innländer mit Innländern sich stritten, genug aber, daß nun einmal Beyspiele da sind: Ueberhaupts gebühreten zwar dergleichen Streithändel der Verbscheidungswillen dem Stadtoberrichteramte, man hat aber doch jederzeit auf Verlangen der Partheyen um schleunigere Gerechtigkeitspflege zum Gastrichteramte angewiesen.

§ 7.

Burger contra Burger.

Wenn der Zweck des Gastgerichts die schleunigste Angedeihlassung der Justiz ist, wo man manche den Proceß verlängernde unnütze Formalitäten theils verkürzet, theils gar ausläßt;

Celeberrima justitiæ administratio, ubi pleraque, quæ ad ordinarium processum spectant, negliguntur, & sola facti veritate inspecta proceditur. Schotel. p. 363.

So finde ich nicht, wie diese Rechtswohlthat nicht auch einen Burger gegen einen

nen andern Burger zu guten kommen sollte, um so mehr, als das Gastgericht ebenfalls ein Magistratisches judicium delegatum ist.

Gegenwärtiger Satz hat in theoria gewiß guten Grund, in der Ausübung aber desto seltners Ansehen, glaublich deßwegen, damit den andern Stadtämtern an ihren Gerichtssporteln nicht zu viel entgehe. Im gegenwärtigen Jahrhundert können wir keinen einzigen dergleichen Fall, im vorigen 16, und vorleztern mehr dann 100 aufweisen. So wie sich überhaupts die Regierungen, und Stadtverbesserungen änderten, so schienen auch die Justizstellen gleichen Wechsel gelaufen zu seyn. Es kommt auch in vielen Betracht zu ziehen, mit welch gräuelichen Proceßkrämereyen, kostbaren Zeit und Geldaufwand man sich in den ehemaligen Zeiten in der gelehrten Welt herumbalgen mußte, daß sich manchmal der Ausgang eines Processes bis auf eine volle Generation erstreckte. Das kurfürstl. Hochpreisliche Revisorium könnte das beste Zeugniß dießfalls abgeben, ja, da suchte man freylich lieber alle Mittel, in seinen Rechten geschwinder fortzukommen, deßwegen finden wir derley Acta so häufig in den älteren Zeiten.

§. 8.

§. 8.

Welche actiones beym Gastgericht angebracht werden können?

Wir schreiten zu einem weitern Punct; in welchen Fällen das Gastrecht Staat habe.

Aus der Natur des Gastgerichts möchte man zwar schließen, daß es nur meist Schuldsachen betreffe, zwischen den Wirthen und der Gäste, welche eben nicht altioris indaginis, und also desto eher verhandelt werden können. Allein wer sich die Mühe geben wollte, die hiesige Gastgerichtsregistratur zu besuchen, werde sich über die verschiedenen allda abgestrittenen Juridischen Fälle, und actiones sehr verwundern, die so gar oft viele Jahre nach einander fortdauerten.

Wir könnten zwar hier auch das Landrecht tit. 19. art. 6. anführen, wo es heißt: Findet ein Innländer einen Gast — zu dem er aus waserley Ursachen etwas zu sprechen hat ꝛc. Allein, wie schon gemeldt, die vorhandene Registratur macht den klaresten Beweis.

Die gewöhnlicheren actiones sind die, ex recepto, injuriarum, ex lege aquilia,

lia, debiti, depositi, loc. cond. empt. vend. mutui, quant. min. und die was auserordentlichere und auch seltnere, actiones rer. amot. stellion. impraegn. deflorat. retract. wovon wir Beyspiele zwar anführen könnten, jedoch aus der Ursache unterlassen um den vielleicht noch lebenden Geschlechtern keine frische Wunde zu schlagen, und die Todten in ihren Gräbern in der Vergessenheit ruhen zu lassen.

§. 9.

Wie von den Partheyen das Gastrecht zu verlangen?

Freyherr von Kreitmair scheint zu behaupten, daß, weil das Gastrecht eine Rechtswohlthat wegen der besondern Abkürzung der übrigen Proceßformen seye man nun auch dieses besondere beneficium, so man Niemand aufdringen könne, bey dem judice delegante, das ist bey dem Magistrat selbst, sonderbar darum anhalten müße. Es finden sich Beyspiele, die diese Meynung allerdings bestättigen, denn bald erbitteten sich die Partheyen das Gastrecht vom Magistrat selbst, bald auch, und noch zahlreicher gleich bey dem Burgermeisteramte, da man es sodann, wie man zu sagen pflegt, mit kurzer Hand den Gastrichter, der rechtlichen Ver-

Verhandlungswillen, übergab. Diese Regel kann aber jedoch nicht allgemein angenommen werden, denn sowohl in den älteren als neueren Zeiten wendeten sich die Partheyen meist an den Gastrichter selbst; Ich weis mich auch keines Falls zu erinnern, daß sowohl vom Magistrat, als einem Bürgermeisteramte jemals dagegen was eingewendet worden wäre, ja vielmehr haben wir zahlreiche Beweisthümer, daß der Magistrat fremde Partheyen gleich unmittelbar zum Gastrichteramt anwiese, ohne daß die Partheyen ehevor darum angesucht haben.

§. 10.

Ob der Streit in persona oder per mandatarium geführet werde?

Wenn nun bereits wie wir schon öfters angeführt haben, der Zweck des Gastgerichts in der schleunigsten Justizadministration bestehet, so möchte man vielleicht auf den Einfall gerathen, daß die Partheyen vom Anfang bis Ende des Processes in Person den Gastrichteramtsverhandlungen beywohnen müßten, gleichwie aber diese der beeden Partheyengegenwart, weder in den allgemeinen Rechten, weder in ordinario noch summario nöthig ist, um so minder also kann

es

es beym Gastgericht für eine Nothwendigkeit angenommen werden, denn sie würden manchmal sehr übel daran seyn, wenn ihre Gegenwart den ganzen Proceß aushalten müßte, denn ob es gleich citissimum judicij genus ist, so wissen wir jedoch sehr viele acta, die mehrere Jahre hintereinander angehalten haben, wir wollen etliche beyspielsweise anführen.

In Sachen Aloys Benfio von Schlechtern contra felicitas Murböckin vom 14ten Junij 1696 bis 8ten März 1698.

In Sachen M. A. Praitenlochnerische Erben von Braunau contra Johan Weber Goldarbeiter von hier vom 27sten October 1693. bis 30sten Septemb. 1705.

In Sachen Max Anton de Albertis Weltpriester wider den hiesigen Lehenrößler Georg Reiß vom 20sten May 1701 bis 27sten July 1707.

In Sachen P. Maurus de saxis ord. S. Benedicti nomine der Frau Gräfin von Verita, contra Jovi & Jesinger Handelsleute vom 6ten May 1706 bis 23sten December 1712.

In Sachen von Mathias Gugler, Müller zu Voheburg contra den hiesigen Fuchsbräu vom 29sten Jäner 1760 bis 20sten Febr. 1764.

In Sachen von Christian Weidemann von Studtgard contra den hiesigen Handelsmann Aloys Mayr vom 10ten Novemb. 1764 bis 12ten December 1768.

Doch ich wurde zu weitftig werden, wenn ich mehrere Streitacta derley Zeitlänge anführen wollte.

Wenn nun also die ganze Proceßzeit die Partheyen sich hier aufhalten, und dem Gericht persönlich beywohnen müßten, was für eine kostbare Gutthat wäre wohl dann das Gastgericht, und wie eifrig müßte man sich diese Rechtsgnade abbitten! Die beste Lehrmeisterin, Erfahrung beweiset abermal, daß, wenn die Fremde cautionem de judicio sisti & judicatum solvi geleistet, sie sodann fortreisen, und gleichwohl den weitern Verlauf der Gerichtshändel ihrem bestellten Rechtsanwald überlassen können.

§. 11.

Von der Caution.

Bey der Cautionsleistung sowohl, als Bestellung des Rechtsanwalds wird beym

beym hiesigen Gastgericht fast durchgehends eben dasjenige beobachtet, was sowohl in dem gemeinen als baierischen Rechten üblich ist. Merkwürdig ist jedoch, daß man in den älteren Zeiten, und zwar annoch zu letzte des vorigen Jahrhunderts den vorkommenden Gerichtsgeschäften nachzufolgen, an den Gerichtsstabe angeloben mußte. Z. B. Protocoll den 19ten May 1648 Hansen Meichlböck hat also bey dem Gerichtsstabe angelobet, daß er bis 2 Uhr erscheinen und Caution prästiren wölle. Protocoll den 16ten October 1684. Graf Rovagino hat an den Gerichtsstabe angelobet de judicio sisti & judicatum solvi, und in allen den Gastrichters-Uferladungen nachzukommen.

Die geschwornen Versicherungen habe ich sehr selten angetroffen, obwohl sie die baierische summarische Proceßordnung tit. 5. art. 6. und Gerichtsordnung 14ten Gesatz sonst billigen und annehmen. Verbal:

Da aber jemand, wie gemeldt im Land nit begutet, und fürgebe, er möchte mit Porgschaft oder Pfandten nit Sicherheit thun, begehrte derowegen von ihme ein geschworne Caution und Versicherung anzunehmen, sol er gleichwohl, damit Armut und Unverwögens halber Niemanden das Recht versagt, oder gespert seye, das

zue gelassen werden, doch daß er zuvor genugsame Anzaigung thue, wie und was gestalten er sich um Porgschaft beworben, dieselbe aber nit bekhommen künten, alsdann darauf einen Eid schwöre, wie daß er keinen Porgen haben künden, doch nichts destoweniger den Rechten Nachkommen, und was ihme auferladen würdet, leisten wölle.

Warum aber die Cautiones juratoriæ überhaupts bey den Gerichtshöfen was seltners erscheinen, sagt Frhrr. v. Schmid. ad proc. summ. tit. 5. art. 6. n. 1. & 6. und cod. jud. cap. 8. §. 5.

Weil eine geschworne Versicherung nur in subsidium, und in Ermanglung andrer Burgerschaft zu zulassen seye, und weil man Ausländer, und Fremde, als unbekannte Leute, so leicht nicht kennen kann, ob z. B. es wahr seye, daß sie von dieser oder jener Familie wären, ob ihre Foderung in etwas bescheinigt seye, ob sie nicht von schlechtem Leumuth vel de dilapidatione, aut fuga suspecti &c. seyen, denn von Personen, die man weiters nicht, als blos vom Sehen kennt, kann man sich eine gewisse Sicherheit sogleich nicht verhoffen.

§. 12.

§. 12.

Von den Terminen.

Eben weil das Gastrecht citissimum judicij genus ist, so folgt ganz natürlich, daß mit Abkürzung der Terminen so viel immer möglich, verfahren werden solle, wie das Landrecht tit. 19. art. 8. & tit. 27. art. 3. klar ausweiset, verb. unausgesetzt.

Weil erklärt sich Frhrr. v. Schmid Tom. II. pag. 811. Fere ubique locorum moris est, ut in judiciis contra forenses, vel pro forensibus contra incolas procedatur de plano & simplici sine strepitu judicij & abbreviatis terminis, daß der Gast seiner Tagreis nit gesaumbt werde. — Wir wollen zur mehrern Beleuchtung etwelche ausländische Verordnungen hersetzen.

Wann ein Gast wider einen Burger ein Gastgericht verlangen will, so muß er schwören, daß er das Geding (Gericht) in einen Tag nicht besuchen mag.

Weichbild art. 46. 47. & ibi Gloss.

Im Lübeckischen Rechte heißt es: lib. 3. art. 7.

Es

Es setze entweder ein Burger ein Pfand, so soll man auf einerley Weise innerhalb 3 Wochen vor dem Gericht nach üblichen Gebrauch procediren.

Vid. Hellefeld voce Gastrecht, & Schotell ibid.

Im baierischen Landrecht ist verordnet: verb.

Wer aber der arrestirt im Landte nit wonhaft, und der Foderung nit gestendig, sol Richter Anhörung, Klag und Gegenred von einem Mittag zum andern Recht ergehen lassen, wie Gastrechtens ist. tit. 19. art. 8.

Mit diesem kommen die Gastgerichtsacten soweit überein, daß beynahe in allen Processen der ersten Schriftenwechsel von 24 zu 24 Stunden gelaufen sey: wir sagen aber beynahe, in Rücksicht, wo es sich so hat thun lassen, denn wie Frhr. von Kreitmayr erinnert, so ist es unmöglich, in allen Fällen gleiche Terminen jederzeit zu bestimmen, ohne hiedurch den Partheyen manchesmal sehr empfindlichen Schaden, und Verlurst zu verursachen, denn die Bestimmung der Terminen von 24 zu 24 Stunden hängt meist von der Entlegenheit des Orts, Wichtigkeit der Sache, und der Klugheit des Richters ab.

Wir

Wir haben mehrere Gastgerichtsacta von den ältern sowohl als neuern Zeiten, daß sich die Termine nach Erfoderniß der Umstände auf mehrere Wochen hinausstreckten.

Man muß sohin der Verordnung unserer Landesgesetze lediglich nachkommen, daß man die Terminen in Gastrechtsachen, denn in ordinario und summario verhält es sich ganz anders, so viel nur immer möglich, verkürze, und weil vermög Cap. 9. §. 11. Termini probatoriales überhaupts nicht leicht prolongirt, um so minder können sie also beym Gastgericht verlängert werden.

Conſe. Frhr. v. Schmid ad h. t. & Bock de jure hoſpitali ibid.

Der Weisungsproceß wird übrigens, wie sonst in Rechten gewöhnlich, fortgeführt, mit Beybehaltung der kurzen Terminen.

§. 13.

Von den Zeugenverhören.

Die Zeugenverhören belangend ist ebenfalls in praxi gegründet, daß der Gastrichter diejenigen vorgeschlagenen Zeugen, die der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen selbst gleich vorzurufen, und eidlich

zu

zu vernehmen jedesmal befugt gewesen sey. Die Ursach ist ganz klar: Das Gastgericht ist judicium delegatum Magistratus, und der Judex der repræsentans mithin pflegte man zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten und Gewinnung der Zeit alle übrige Requisitionsfeyerlichkeiten ausser Acht zu lassen, etwelche besondere Fälle ausgenommen, die ich auch ihrer Seltenheit wegen benennen will.

Einmal war es zu thun, daß ein innerer Rath eidlich vernommen werden mußte, da stellte also der Gastrichter die Requisition an den Magistrat. Ita factum in Gastrechtssachen zwischen Hansen Unfrid von Moraweis und Mathiasen Schwaiger Bäcken zu Neapel hinterlaßne Erben um eidliche Vernehmung bey Magistrat des Hansen Fennten des innern Raths.

Das zweytemal war ein gewisser Bräuer des innern Raths auserordentlich delegirter Gastrichter, welcher gleichfalls um eidliche Vernehmung der Zeugen an den Magistrat die Requisitorialien stellte. Ersteres geschahe anno 1571. und letzteres 1684. Im Jahr 1590. wurde auch ein gewisser Martin Pfafenzeller von Gericht Aichach zum hiesigen Gastgericht ordentlich verschaft. Uebrigens pflegte man sich jederzeit sowohl an die

baieri-

baierische Gerichtsordnung, als Landrecht genau zu halten.

§. 14.

Form der Sentenzen.

Sentenz, Spruch, Urtheil, Bscheid kommen in den ältern Zeiten sehr oft unter dem Namen, Morgensprache vor, weil damals die richterliche Entscheidungen meist Vormittags mußten gemacht werden.

Siehe von Ludwigs gelehrte Anzeigen tom. 1. pag. 268. n. 13.

In der Hauptsache wurden alle richterlichen Sprüche unter dem Namen des Gastrichters erlassen. Z. B.

Ist in Gastrichten allhier zu München gegen Hansen Rinser, Kistler und Burger zu Wasserburg, Borg und Selbgelter worden für Hansen Rhesellmann als der Principal nach Ausgang des jetzt vorstehenden zu Salzburg sich in 8 Tagen ungeverlich und des negsten wieder haimbziehends von Salzburg wolle hieher vor mir Simon Schaidenreißer Stadtunter- und Gastrichter stellen, um die streitigen 28 fl. hinter Gericht legen, und ferner den

den Rechten zwischen ime und Hansen Rinser, oder desselben Amwalde nachkhumen, wo er Rhesellmann soliches nit tutt, sol, und wölle er Hanß Stuzel von Wasserburg die (als guter Borg und Selbgelter) 28 fl. an sein des Principal statt hinter Gericht legen, und möge durch Hansen Rinsens Amwald dagegen nit fürgegriffen werden. Soliches zu thun hat der Borg yeder in sonderheit angelobet.

Actum den 16ten 7bris. 1557.

In Sachen zwischen Herrn Graven Antonio Rovagino Clegern an ainen, dan Herrn Johannes Erbern beclagten andern thails causa debiti erhaltent, erkhene ich Casparus Maraldt beeder Rechten Doctor Churfürstl. Hofgerichts Advocat, Stadtunter- und Gastrichter allhie, hiemit zu Recht, weil Herr Grave sich mit den Herrn Erbern nit vergleichen khünden, hiegegen die Schuld per 93 fl. 53 kr. bekhöntlich er Herr Erber schuldig seyn solle, ihme Herrn Cleger, als welcher sich hier nit mer aufzuhalten, sondern negstens abzureisen gewilt, inner 3 Tägen zubezahlen, alles von Gastrichteramts wegen.

Publiciert den 30. May 1653.

In

In den nachfolgenden und gegenwärtigen Zeiten werden alle Sentenze, von Gastrichteramts wegen abgefaßt: z. B. In Streitsachen Kläger N. contra N. wird hiemit von Gastrichteramts zu recht erkennet, rc. kurz wie sonst der Gerichts status üblich ist.

§. 15.

Von Fatalien und Appellationen.

Glaubet eine Parthey wider den Spruch des Gastrichters beschwert zu seyn, so gehet die Appellation nicht mehr zum Magistrat, sondern gleich unmittelbar zum kurfürstl. Hofrath zweyten, und sodann zum kurfürstl. Revisorium dritten Instanz. Die Gründe sind sonnenklar; denn das Gastrichteramt ist ein vom Magistrat abgeordnetes Gericht, welches den Magistrat in dem Gastrichter vorstellet, es wurde sohin sehr unschicklich seyn vom Magistrat zum Magistrat zu appellieren, und zweytens sind in Baiern bekanntermassen nur 3 Instanzen gewöhnlich; wenn aber die Appellation vom Gastrichter zum Magistrat zurückgienge, dann wurden allemal 4 Instanzen durchzustreiten seyn, und würde sich also auch dieses citissimum judicij genus immer längers hinausziehen, als jede andere Proceßgattung.

Wie

Wie es ehemal mit Haltung der Fatalien stunde, wissen wir von den åltern Zeiten nichts vollståndiges, und richtiges anzugeben, denn es war eine Vermischung von Deutschen, Rômischen und Canonischen Rechten, die man bald beobachtete, bald wieder verdarb, bald wieder allerley durch einander vermischte. Nachdem es dem Richter gut gedunkte, legte er selbst der appellierenden Parthey einen ihm beliebenden Termin auf, inner welchen sie sich hôherer Orten beschweren sollte, widrigenfalls sein Sentenz in rem judicatam erwachsen wûrde. Meistens wurde dieser Termin auf 3 Tåge eingeschrånkt, und ein gleicher von dem hohen Justizdicasterium um Einsendung der Acten und Abgebung des Appellationsbericht anberaumet.

Im vorigen Jahrhunderte hielt man sich durchgehend an die baierische Gerichtsordnung, vermôg welcher tit. 10. art. 2. die Appellationsfatalien auf 10 Tåge bestimmet wurden, form.

So sich jemands von eines Richters Urtheil beruefen, und beschweren will, soll er von solcher Urtheil, alsbald er der Wissem empfåcht appellieren, und dingen, innerhalb 10 Tågen, so von Zeit ergangner Urtheil, und seines empfangenen Wissens von Stund zu Stund gerechnet sollen

len werden, also daß kein andere Zeit noch stund zwischen denselben 10 Tägen statt haben mag, und wo ainich Parthey soliche Zeit der 10 Tagen verscheinen läßte, alsdann mag sie nit mehr appellieren, sondern das ergangene Urtheil sol alsdann bey Kräften bleiben, darumb so ist not, fleißig aufmerken zuhaben, nit allein auf den Tag und Zeit, sonder auch auf die Stundt, darinn einer appellieren mag.

In den nachfolgenden und gegenwärtigen Zeiten wird auch jederzeit genau nachgelebet, wie es die Registratur beweiset, wie es eben auch bey einem andern Stadt-departement, die Bau- und Kundschaftscommißion genannt, wo ebenfalls citissimum judicij genus beobachtet wird, da die Appellationsfatalien von einer Instanz zur andern auf 10 Täg eingeschränkt sind.

§. 16.

Von der Execution.

Wenn der obsiegende Theil um Ausführung des Urtheil beym Gastgericht das Ansuchen stellet, so gebühret die executio unwidersprechlich zeig der Acten und ununterbrochener Gewohnheit jedesmal dem Gastrichter, die exequendi mögen hernach Bürger

ger oder nicht Bürger Inn- oder Ausländer seyn.

In den ältern Zeiten pflegte man gemeiniglich vor der executio den Bscheidpublicationsprotocoll beyzusetzen, ob die Partheyen mit dem ertheilten Bscheid zufrieden, oder hierüber zu appellieren gesinnt wären, z. B. Beede Partheyen haben sich den Gastrechts Urtl untergeben, oder beede Partheyen haben den Gastrechts Spruch zuhalten, an Gerichtsstab angelober. Oder Hansen Schicker erbettet sich 3 tägigen Termin umb zum Hofrath zu appellieren.

In gegenwärtigen Zeiten ist derley Gerichtsform durchaus nicht mehr gewöhnlich, sondern man wartet die gesetzmäßigen Fatalien ab, und verfährt sodann nach dessen Verfluß mit stracker Execution, ausser der Richter befände es für gut nach gestaltsame besonderer Umstände den Partheyen einen gewissen Termin aufzuladen, binnen welchen sie bey fühzunehmender Execution das appellatorium anzugehen hätten, und zu Beweisung der Appellation kleckte auch allemal ein Kanzleyschein von der nächst höhern Instanz die Execution in Sachen, wo effectus suspensivus Statt hatte aufzuschieben.

Wenn übrigens der exequendus allhier mit einem Haus oder andern unbeweglichen Gü-

Gütern versehen ist, und dessen übriges Vermögen nicht hinlangt das Geurtheilte zu bezahlen, so ergehet die Requisition an das hiesig besonders privilegierte Stadtgericht, wo sodann weiters Gandtrechtens verfahren wird.

§. 17.

Besondere Anmerkung über das forum.

Das Landrecht vom Jahr 1616. tit. 19. art. 8. verordnet:

Wer aber der arrestirt im Land nicht wohnhaft, und der Foderung nit geständig, sol Richter mit Anhörung Klag und Gegenred von einem Mittag zum andern da es der arrestirte begehrt Recht ergehen lassen, wie Gastrechtens ist, doch daß entzwischen bis zu Ausgang der Sach das Verbott ungeöfnet gelassen werde. Hieraus erhellet, sagt Frhr. von Kreitmair cod. jud. cap. 8. §. 6. lit. c.

Daß Fremde und Ausländer sich obgemeldten Gastrechts niemal überhaupts in allen ihren Streitsangelegenheiten, sondern nur in jenen allein zu erfreuen gehabt haben, wenn sie nicht klagend, sonder beklagter Theil

ge-

gewest sind. Allein viele andere Rechtsgelehrte und besonders jene, die vom Gastrecht eigne Abhandlungen abgefaßt, wie Miller, Peck, Preckler, Streuvius, Carpzov, scheinen diese Meynung nicht allerdings zu behaupten, und machen keinen Unterschied, ob der Gast beklagter oder Kläger sey. Wir wollen diese zwey Fälle mit oft erwähnten Frhrn. von Schmids Gutachten bekräftigen.

Erster Fall, da der Gast Kläger ist.

Wer den andern anspricht umb Geld, oder anders und der Antworter sagt, daß er der Schuld irr sey, beger derohalben einer Raitung, so soll man Im Tag geben, auf die negste Verhör, so der Richter fürderlich, und da der Kläger ein Gast unausgesetzt fürnehmen soll ꝛc.

Landrecht art. 10. T. 13.

Erwehnter Herr Author fährt nun fort, articulus noster distinquit inter actorem subditum, & domesticum, & inter actorem extraneum & forensem. Actori domestico praefigendus est terminus ordinarius; si autem est extraneus, forensis, sive hospes, articulus noster in novis constitutionibus de novo addit, ut terminus constituatur sine mora,

mora, unausgesetzt, quia forensi & hospiti ad diminuendas expensas, & sumptus judiciales semper induciæ debent esse promptiores & favorabiliores.

Zweyter Fall, wenn der Gast beklagter ist.

Ritte oder fuhr ein Gast, bey Tag über seinen Acker, oder Wißmad, und thät ihm schaden, er hab Pfand, oder nit, so mögen sie sich gütlich darumben wohl vertragen, ihnen beeden des Gerichts halber ohne Schaden, wurden sie sich aber deßhalben nit vertragen, so soll der, der den Schaden genommen hat, ohn Verzug vor dem Richter oder zwaien Nachbarn anzaigen, wie viel er deß Schaden genommen hab, und alsdann der Antworter ihme den Schaden nach Erkanntnuß des Richters, oder der zweyen Nachbarn: und das Recht ist darumb gesetzt, daß ein Gast seiner Tag Rais nit gesaumt werde. Landrecht. tit. 27. art. 3.

Ne itinerantes, sagt angerühmter Hr. Rechtsgelehrter, in negotiis suis detineantur, & impediantur, hic articulus noster illis indulget jus hospitij, Gastrecht, id est brevissimam viam, qua

damnificatus satisfactionem impetrare, viator vero celeriter expediri possit.

Es bestättigts auch die Erfahrung, und verhandene Gastgerichts-Acta, daß man in praxi wenigen Unterschied machte, ob der Gast Kläger, oder Beklagter war.

§. 18.

Nach welchen Gesetzen zu sprechen?

Man möchte zweifeln, ob der Gastrichter in Gastrechts-Sachen gegen zween Ausländer, die hierum compromittieren, eben nach den Gesetzen, Statuten, und Gewohnheiten seines Orts zu urtheilen befugt sey?

Ziegler § 32 vermeint, und glaubt nicht, daß der Richter in diesem Falle verbunden wäre, nach den in seinen Ort gewöhnlichen Rechten zu sprechen, sondern daß er vielmehr die allgemeinen Rechte zu seiner Richtschnur nehmen solle. — Ein Fremder muß es jedoch aber auch nicht entgegen seyn lassen, wenn der Proceß, den er führt, nach des Ortsstatuten gepflogen wird.

In iis enim, quæ litis ordinem & processum judiciarium spectant, attendendum semper est statutum illius loci, in quo Judicium agitur. Miller. ad struv. Exerc. p. 68.

Wenn sich aber jedoch je ein Fall ereignen möchte, daß ein Ausländer durch des Ortsstatuten zu sehr gedrückt wäre, so verordnen verschiedene Rechtsgelehrte, das er dieses gehörig beybringen, seine Unwissenheit der Statuten vorweisen, und sodann die Restitutionem in integrum ex clausula prætoria generali „Si qua mihi justa causa“ nachsuchen solle. Sieh: Peck. cap. V. §. 2.

§. 19.

Strittiger Fall des Gastgerichts.

In der Registratur findet sich ein Act, da sich ein Augsburger weigerte, das Gastgericht allhier zu erkennen. Weil dieser Fall was besonders in sich hält, so lohnt es sich auch der Müh, daß wir ihn was vollständigers hieher setzen.

Den 11. September im Jahr 1557. erhielte Hannß Rinser bürgerl. Schreiner zu Wasserburg contra den Hannß Kheselmann Burger in Augsburg beym Gastgericht allhier den Arrest auf des Beklagten habende Güter; Indessen fande beklagter Kheselmann einen Borgen, der die eingeklagte 28 fl. Foderung beym Gastgericht hinterlegte, auch versprach Kheselmann sich auf jedesmaliges Erfodern beym Gastgericht zu stellen, jedoch in so weit es seine Rechten als Burger von Augsburg, wo zugleich auch das Forum Contractus wäre, ihm solches erlaubten, als welche er in salvo wissen wollte.

Nun verlangte Augsburg, man sollte den Kläger Riser zu des beklagten ordentlichen Obrigkeit nach Augsburg verweisen, setzte aber jedoch bey, daß man doch dem beklagten Kheselmann, wenn man je in Gastgerichts-Sachen fürzuschreiten gedenkte, den Gastgerichts-Termin verlängern möchte, bis Beklagter von seiner Reise von Wien zurückgekehret sein wurde. Da nun das Gastgericht dieser Vorstellungen ungehindert in seinen gerichtlichen Geschäften fortführe, so beharrte Augsburg wiederhollter auf seinen vorigen Gründen, und bewarf sich noch überdieß auf ein privilegium de non evocando vom Kaiser Sigismund vom

Jahr

Jahr 1433. auch scheinet es Augsburg habe sich an den baierischen Hof deßwegen selbst gewendet. Wir wollen nun erst einen Auszug ersagten Privilegiums anhören.

Sigismund von Gottes Gnaden rc.

„Bekhenen und thuen kund offenbar mit
„diesem Brieve, allen, den die ihn sechent
„oder hörend lesen, als vormals die er-
„samben Burgermaister, Rath, und Bur-
„gern gemainlich der Stadt zu Augspurg
„unser und des Reichs lieben getreuen,
„von unsern Vorfarn Römischen Kaysern,
„und Kinigen, und nemblich von unsern
„lieben Herrn und vatter Kayser Carl see-
„liger Gedechtnuß begnadet, und gefreyet
„sein. ob das wäre, das yeman dahaim
„ansprach, oder Clage zue in hätte, oder
„gewune umb welcherley Sachen das we-
„re, der sol nyendert anderstwa weder für
„das Landgericht, noch dahaim ander Ge-
„richt auswendig der Stat noch für unser
„Hofgericht laden, ansprechen, noch cla-

„gen,

„ gen, denne vor iren Richter in der Stat
„ zue Augspurg, da man auch Recht von
„ im nemmen sol, alsdenne daselbs geur-
„ thailt wirt. Und was anderstwa, oder
„ vor andern uff sie erthailt und erclagt
„ were, oder hernach erclagt und erthailt
„ wurde, das sol alles zuemal khain Crafft,
„ macht, noch Vestigung haben, noch ge-
„ winnen ꝛc. “

Vom Herzoglichen Hofrath wurde sodann vom Magistrat, vielmehr vom Gastrichter Bricht abgefodert, und in folgender Gestalt eingeschicket.

„ Auf E. F. Gnaden an uns ausgegan-
„ genen Befelch vermög neben liegender
„ Signatur geben denselben wir diesen g.
„ Bricht, daß wir uns khainer Freyheit
„ zuberichten wissen, die E. F. G. Haupt-
„ stat München mit den von Augspurg ha-
„ ben sol, daß man irer Burger hab und
„ Gueter allhie zu München, wie anderer

„ nit

„ nit sol müglich arrestieren, und verheften
„ umb bekhantliche anhellige Schulden, wie
„ wir dann derhalben hinnach sechen lassen
„ aber nit gefunden.

„ So redet ihr angelegter Frayheit in
„ specie nit von Arresten und Verheften
„ oder Verbiettungen der Guetter, sondern
„ allein von Füraisch, und ladung für ir
„ negstgesetzte Obrigkeit, und ob er gleich
„ auch darauff zue verstehen wer, so achte-
„ ten wir dennocht, daſ solicher ir Briev
„ uns und anderen, die ältere, und gleich-
„ falls gefraite herkhommen, und Recht
„ haben an dem selben nits präjudiciren,
„ abnemmen, oder schaden wurde, nachdem
„ dergleichen Freyheiten gewöndtlich selbst
„ geben, oder verstanden werden, daß sie
„ andern an vorhabenten iren Frayheiten,
„ Rechten, und gerechtigkeiten unabbrüchig,
„ und on Schaden seyen. So vill aber den
„ andern Puncten E. F. G. Signatur be-
„ trifft, wie es hievor in dergleichen Fäl-
„ len

„ len allhie gehalten worden, wissen wir
„ uns gleichwol herentgegen weniger Fälle
„ zue erinnern, daß Burger von Aug=
„ spurg, oder derselben guett alhie Schul=
„ den halber verbotten weren worden, on
„ allein ist einer Veith Canzler genant Bur=
„ ger von Augspurg ungverlich bey 15 Jah=
„ ren allhie unter die Glaubiger, darunter
„ auch Augspurg gewesen, ausgethailt wor=
„ den. Jedoch so hat sich dieser Veith
„ Canzler ettlich Zeit zuvor Schulden hal=
„ ben von Augspurg entthan, und sein
„ Burgerrecht vereißert, umb daß er nit
„ zubezallen gehabt, als man der Stat
„ Brauch nach von ainem Mittag auf den
„ andern mit ime verschafft, sonst aber hat
„ unsers Wissen bisher nits mit Augspurg
„ zuegetragen. Hierauf der untertennigli=
„ chen Hoffnung E. F. G. werden gmaine
„ Stat alhie bei iren alten, und gefreyten
„ Herkhommen, arrestation, Verheft,
„ Gastrecht genediglich handheben, und blei=
„ ben lassen. es wolten dan bemeldte von
„ Augspurg auf künftiges bewilligen, und

„ zue=

„ zuesagen, daß sie es allermassen gegen
„ den hiesigen burgeren auch also halten,
„ und weder dieselben, noch ir hab und
„ guett bey inen zue Augspurg Schulden
„ halber nit aufhalten, oder verbietten lassen
„ wolten, so möchte es gemainer Stat
„ München auch nit zuwieder oder un-
„ rathsamb sein, daß man es mit inen al-
„ hie auch so hielt, und etwa zu Befür-
„ derung und mereren nachbarlichen willen
„ gedeien, dieweilen beede Statt so nachet
„ aneinander gelegen, und allerley mit ein-
„ ander zehandthieren haben. Wo sie es
„ aber Craft angezogenen ires Frayheits
„ brievs also haben, und dagegen mit den
„ hiesigen burgern khaine Glaichheit halten
„ wollten, ist man immers unsers Verhof-
„ fens nit schuldig, achten es auch seines
„ Ermessens dieser irer Frayheit mer als
„ ein burger von Augspurg allerley Sa-
„ chen halb, hie und anderwo gietlich und
„ rechtlich fürgewendt, und beclagt, durch
„ sich Antwortt und Austräglichkeit der Sa-
„ chen gegeben worden. Wollen E. F. G.

„ wir

„ wir ze anbegerten bricht nicht pergen,
„ demselben es gehorsamblich befelchend.

Euer Fürstlichen Gnaden

U. G.

Burgermeister und Rath der
Stat München.

Uebrigens ist gegenwärtiger Act nach diesem erstattetem Bericht auf einmal abgebrochen, und geschlossen, und scheint aus einigen remanentien, daß sich beede Partheyen mit einander aussergerichtlich verglichen haben. Gleich nächstfolgendes Jahr darauf wurde abermal ein Augsburger Burger Namens Hanns Zistl beym hiesigen Gastgericht verbscheidet. In den neuern Zeiten kommen sehr viele Gastgerichtsacta mit Augsburgern Klägern und Beklagten vor, ohne daß jemals eine weitere Protestation dawider gemacht worden wäre.

§. 20.

§. 20.

Tax = Ordnung.

Zum Beschluß will ich endlich die hier gewöhnliche Gastgerichts-Taxordnung hinzufügen.

		fl.	kr.
1	Für jede Commißion gebührt dem Gastrichter . . .	1	30
	Dem Actuario . . .	—	30
2	Für Verbscheidung und Aufsatz des Bscheids . .	—	—
3	Für die Publication des Bscheids, wenn selbe besonders für sich geht, ein Commißionsdeputat per	1	30
	Dem Actuario . . .	—	30
4	Für die Bscheidsabschrift dem Gastrichter	—	12
	Dem Actuario exclusive des Churfürstl. Siegelgelds	—	$5\frac{1}{2}$

Bey-

		fl.	kr.
5	Beylagen und Abschriften. Für den ersten Bogen dem Gastrichter	—	12
	Dem Actuario . . .	—	5
	Für die übrigen, und zwar für jeden Bogen	—	5
	Dem Actuario . . .	—	3
6	Für das Fertigen . . .	—	12
7	Für einen Bericht, für jeden Bogen	1	—
	Dem Actuario inclusive des Siegelgelds	—	15
8	Für eine Signatur oder Schreiben	—	24
	Dem Actuario inclusive des Siegelgelds	—	11
9	Für Zeugen-Verhör des Tags	1	30
	Dem Actuario . . .	—	30

Für

		fl.	kr.
10	Für Auspfändung oder eine Executio	1	30
	Dem Actuario . . .	—	30
11	Den Stadtsöldnern (Kanzleybothen) oder Amtsdienern für Aufwart bey sämtlichen Gerichtstägen, ohne deren hiebey gemachten Gängen, und Ausrichtungen	—	$34\frac{1}{4}$

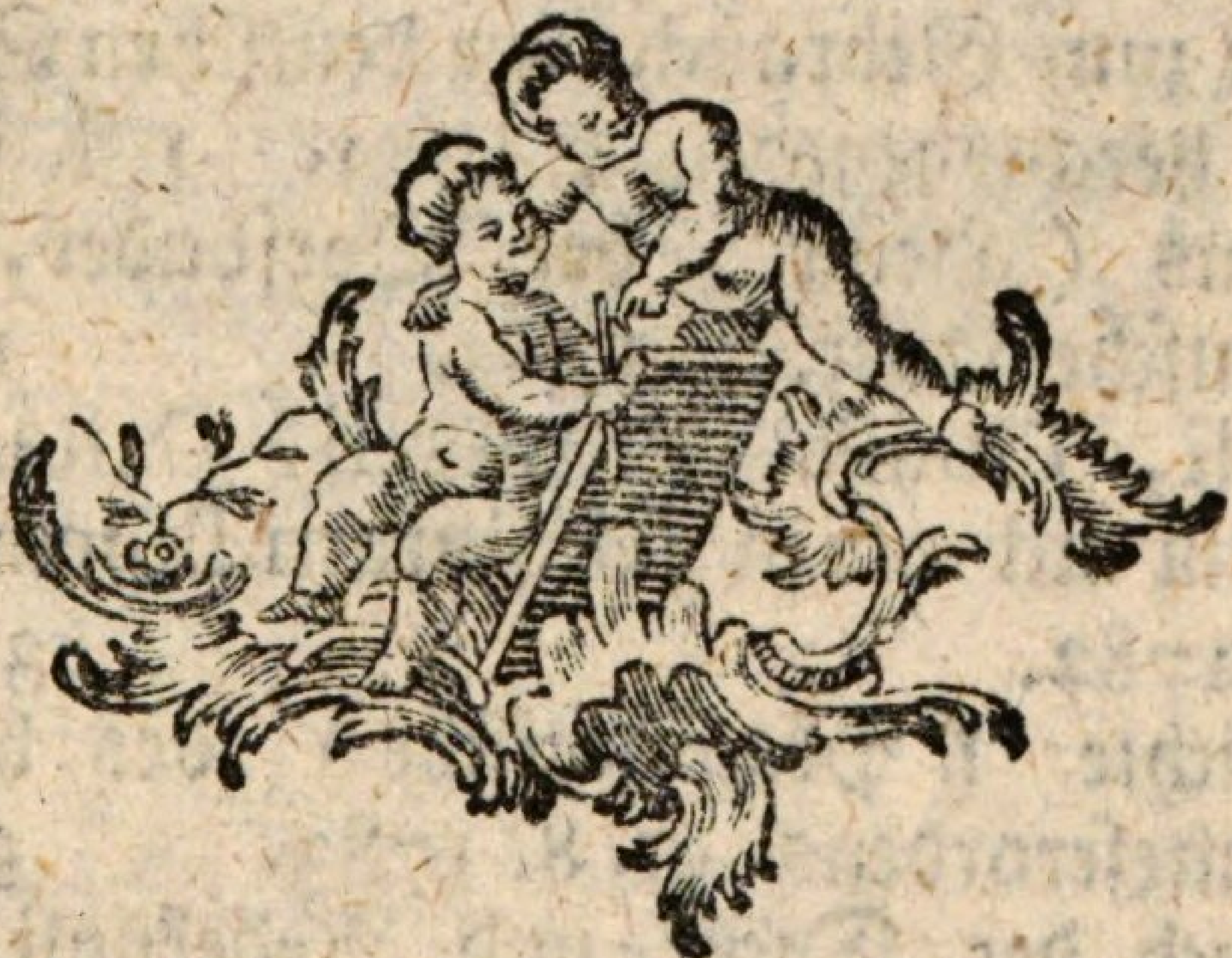

Bey Verlegern dieß sind auch nachstehende neue Werke zu haben:

Wendenschlegel (J. G.) Processus Judiciarius, oder Beweis und Gegenbeweis Proceß. 8. 1783. 12 kr.

Bek (Carl Theodor) Ernst, Gefühl und Laune, mit 1 Vignet und Arien. 8. 1784. 45 kr.

Braun (H.) deutsch-orthographisches Handbuch, mit einem Verzeichniß, wie man die ausländischen Wörter, die zum öftesten vorkommen, gut deutsch geben könne. Auf kurfürstl. höchsten Befehl zum Gebrauche der deutschen Schulen herausgegeben. 4. 1784. 1 fl. 30 kr.

Brauns (Heinr.) der Dorfbader, eine komische Oper. 8. 1783. 12 kr.

Catulli, Tibulli, Propertii, Casta Carmina ad usum scholaram Boicarum. 8. 1782. 30 kr.

Geschichte (Pragmatische) des hohen Malteserordens. gr. 8. 1783. 30 kr.

Lehrbuch der Dicht- und Redekunst zum Gebrauche kurfürstl. Gymnasien in Baiern. 8. 1783. 54 kr.

Mönch der offenherzige, wie ihn Kaiser Joseph haben will. 8. 1783. 12 kr.

Sterzinger (D. F.) Geister und Gespenster Katechismus. 8. 1783. 12 kr.

Ver-

Verhandlung zwischen Sr. kurfl. Durchleucht zu Pfalzbaiern und dem Großmeister zu Malta wegen Errichtung einer Malteser Ordenszunge in 4 1782.
12 kr.

Mutschelle (S.) Geburt- und Jugendgeschichte Jesu. 8. 1784. 20 kr.

Stosch (S. J. E.) Auszug aus den kritischen Anmerkungen ähnlich bedeutender Wörter. 8. 1784. 36 kr.

Die allerbesten Gebether, welche von Ihro päbstlichen Heiligkeit Pius dem 6ten erkläret, und ausgelegt worden. 12. 1784.
6 kr.

K. B. Hof- u. Staats-

K. B. Hof- u. Staats-
Bibliothek
MÜNCHEN.

K. V 94

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stoixner, Ladislaus von.

Das Gastrecht der kurpfalzbaierischen Haupt- und Residenzstadt München

München 1784

Bavar. 2549
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379072-8
VD18 14636824